



VEREINSSTATUTEN DER PFADI MÖHLIN

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Pfadi Möhlin“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Möhlin.

Art. 2 Grundlagen, Zugehörigkeit

Die Abteilung Pfadi Möhlin ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Rheinbund.

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

Art. 3 Zweck

Die Abteilung Pfadi Möhlin bezweckt, Kinder und Jugendliche zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell, den Begründern der Pfadibewegung, anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

Die Pfadi Möhlin ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Kategorien der Mitgliedschaft

Die Pfadi Möhlin umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder sind die im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführten Mitglieder der verschiedenen Altersstufen sowie Mitglieder des Leitungsteams und der Organe der Abteilung. Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes und der PBS. Als Aktivmitglieder können Kinder ab dem 5. Altersjahr in die Abteilung eintreten.
- Passivmitglieder sind die AltpfadfinderInnen, die ehemaligen LeiterInnen und sonstige Vereinsmitglieder, welche nicht aktiv am Pfadileben teilnehmen und keine Funktion in einem Gremium der Pfadi Möhlin innehaben. Sie werden im Bestandesverzeichnis der Pfadi Möhlin getrennt von den Aktivmitgliedern aufgeführt. Zu den Passivmitgliedern zählen auch die Gönner der Pfadi Möhlin.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Abteilungsrats oder eines Mitgliedes der Abteilungsversammlung von der Abteilungsversammlung ernannt. Sie werden im Bestandesverzeichnis der Pfadi Möhlin getrennt von den Aktivmitgliedern aufgeführt.

Abs. 2 *Beitritt*

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiter/innen (AL), welche über die Aufnahme befinden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die Inhaber/in der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung unterzeichnen.

Wer eine Funktion in einem Organ der Pfadi Möhlin übernimmt, wird automatisch als Aktivmitglied in die Abteilung aufgenommen.

Die Abteilung Pfadi Möhlin kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Abs. 3 *Austritt*

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die Inhaber/in der elterlichen Sorge die Austrittserklärung unterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Abs. 4 *Ausschluss*

Die AL können auf Antrag eines/r Leiters/in ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein:

- Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern
- Langandauerndes, unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten
- Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung und wird im Rahmen der nächsten Abteilungsversammlung besprochen.

Bestätigt die Abteilungsversammlung den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

Art. 5 *Vereinsorganisation*

Abs. 1 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- die Abteilungsversammlung als Vereinsversammlung gemäss ZGB
- der Abteilungsrat als Vorstand gemäss ZGB
- der Abteilungshock
- der/die Obmann/Obfrau
- die Abteilungsleiter/innen (AL)
- der/die Materialverantwortliche
- der/die Abteilungskassier/in
- die Abteilungsrevisor/innen.

Abs. 2 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird von dem/der Obmann/Obfrau mindestens einmal jährlich einberufen. Die ordentliche Abteilungsversammlung muss bis Ende März des jeweiligen Jahres stattgefunden haben.

Eingeladen und stimmberechtigt an der Abteilungsversammlung ist der Abteilungsrat, zwei Vertreter/innen jeder Stufe sowie ein/e Vertreter/in des APV.

Die Traktandenliste ist den Teilnehmenden der Abteilungsversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag der AL, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 des Leitungsteams muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsversammlung stattfinden.

Die Abteilungsversammlung

- ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.
- wählt jährlich die AL, den/die Materialverantwortliche/n, den/die Kassier/in und die Revisor/innen sowie alle vier Jahre den/die Obmann/Obfrau.
- genehmigt den Jahresbericht der AL und erteilt ihnen die Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem/der Kassier/in Décharge.
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- regelt die Unterschriftsberechtigung.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse von ihres Amtes enthobenen Leiter/innen.
- kann in begründeten Fällen die AL suspendieren. Nimmt die Abteilungsversammlung nicht innert 2 Monaten eine Neuwahl der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 7 ZGB.

Abs. 3 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Obmann/Obfrau, den AL, dem/der Materialverantwortlichen und dem/der Abteilungskassierer/in. Der J+S-Coach der Abteilung ist als Beisitzer mit Stimmrecht Teil des Abteilungsrats, wobei er auf diese Teilnahme verzichten kann. An der Abteilungsversammlung können weitere Beisitzer mit Stimmrecht in den Abteilungsrat gewählt werden.

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe im Abteilungsrat diskutiert und gemeinsam entschieden.

Der Abteilungsrat ist der Vorstand gemäss ZGB.

Abs. 4 Der Abteilungshock

Der Abteilungshock setzt sich zusammen aus den AL und dem Leitungsteam. Weitere Mitglieder des Abteilungsrats können bei Bedarf durch die AL eingeladen werden. Der Abteilungshock wird durch die AL mind. dreimal jährlich einberufen.

Stufenübergreifende Anliegen und Anlässe sowie Anliegen des Leitungsteams werden unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe am Abteilungshock diskutiert und gemeinsam entschieden.

Abs. 5 Der/die Obmann/Obfrau

Der/die Obmann/Obfrau

- beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ein.
- leitet den Abteilungsrat.
- unterstützt die AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen sowie bei wichtigen, internen Geschäften.

Abs. 6 Die Abteilungsleiter/innen (AL)

Die Abteilungsleitung wird durch ein bis zwei Abteilungsleiter/innen (AL) wahrgenommen. Die Wahl der AL erfolgt an der jährlichen Abteilungsversammlung.

Die AL sind volljährig, verfügen über mehrjährige Erfahrung als Pfadileiter und haben mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert.

Die AL werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. In begründeten Fällen können die AL von der Abteilungsversammlung suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben sind die AL gegenüber dem Leitungsteam und dem/der Kassier/in weisungsberechtigt.

Die AL

- sind verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennen die geeigneten Stufenchefs/innen und Leiter/innen.
- entscheiden über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefs/innen und Leiter/innen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreuen das Leitungsteam und stellen dessen Ausbildung sicher.
- entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellen den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.
- erstellen den Jahresbericht zuhanden der Abteilungsversammlung.
- bestimmen die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV)

Abs. 7 Der/die Materialverantwortliche

Der/die Materialverantwortliche ist zuständig für Einkauf und Wartung des Abteilungsmaterials und für die verschiedenen Räumlichkeiten. Er/Sie ist gegenüber dem Leitungsteam in ihrem Verantwortungsbereich weisungsberechtigt.

Abs. 8 Der/die AbteilungskassierIn

Der/die volljährige Kassier/in führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie der Abteilungsversammlung zur Genehmigung.

In Absprache mit den AL erstellt sie das Jahresbudget zuhanden der Abteilungsversammlung.

Abs. 9 Die Abteilungsrevisor/innen

Zwei volljährige Abteilungsrevisor/innen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassiers/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Abteilungsversammlung Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

Art. 6 Finanzierung, Haftung

Abs. 1 Jahresbeitrag

Der Abteilungsrat legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal 100 CHF pro Kalenderjahr und Mitglied.

Ausgenommen von der Pflicht des Jahresbeitrags sind sämtliche aktive Leiter/innen sowie die Mitglieder des Abteilungsrats.

Falls die Jahresrechnung mit einem negativen Erfolg abschliesst, kann die Abteilungsversammlung einen einmaligen Jahresbeitrag für die aktiven Leiter/innen sowie die Mitglieder des Abteilungsrats in maximaler Höhe des regulären Jahresbeitrages festlegen. Der Abteilungsrat unterbreitet der Abteilungsversammlung diesbezüglich einen Vorschlag.

Abs. 2 Haftung

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks Rheinbund, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

Art. 7 Statutenänderungen

Ordnungsgemäss traktandierte Statutenänderungen werden von der Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

Art. 8 Auflösung der Abteilung

Auf Antrag des Abteilungsrats kann die Abteilungsversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

Die gleiche Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke zu verwenden.

Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der GV (neu Abteilungsversammlung) am 23. März 2018 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Der Obmann

Sandro Wolf / Simba